

Die Zürcher Unruhen von 1804 : der Bodenkrieg

Autor(en): **Rütsche, Paul**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Schweiz : schweizerische illustrierte Zeitschrift**

Band (Jahr): **8 (1904)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-572510>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Befreiung von Oberstleutnant Füssli in Affoltern a. A. (27. März 1804). Nach Zeichnung von Joh. Jakob Fischmann (1747—1809).

Die Zürcher Unruhen von 1804.

(Der „Bodenkrieg“).

Nachdruck verboten.

Mit zehn Abbildungen.

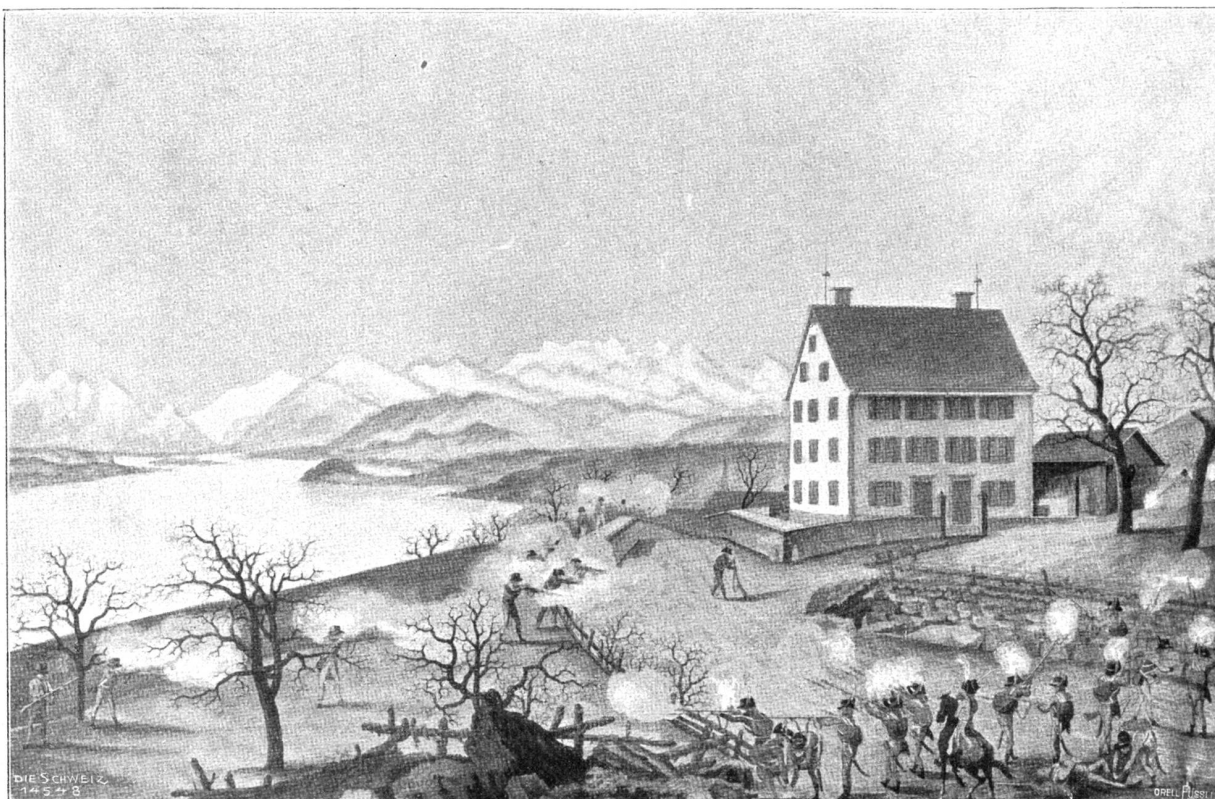
Durch Napoleons I. Machtwort hatte die schweizerische Eidgenossenschaft im Jahr 1803 eine neue Staatsordnung erhalten, die sogenannte Mediationsverfassung, die bis 1814 dauerte. Damit schloß ein Zeitraum von fünf Jahren unablässiger innerer Kämpfe, Parteiwirren, Verfassungsänderungen, Staatsstrieche und Bürgerkriege, und es folgten zehn Jahre des Friedens und der Ruhe, die nur im Anfang einmal ernsthaft gestört wurde, als die Zürcher Bauern sich im Frühjahr 1804 gegen ihre Regierung erhoben und einen kurzen Krieg heraufbeschworen, der in der Schweizergeschichte als „Bodenkrieg“ bezeichnet wird.

Bitterlich waren alle enttäuscht worden, die im Jahr 1798 den Untergang der alten Eidgenossenschaft als den Beginn einer Zeit der Freiheit und des Glückes begrüßt hatten. Nach den Zeiten des namenlosen Stends von 1799 und 1800 kam 1803 eine teilweise Wiederherstellung der alten Verhältnisse und außerdem ein demütigendes Protektorat Frankreichs, „eine Epoche knechtischen Vasallentums“.

In Zürich hatten am 5. Februar 1798 Bürgermeister, Kleine und Große Räte feierlich verkündet, daß fortan vollkommene Freiheit und Gleichheit aller und jeder politischer Rechte zwischen den Einwohnern der

Stadt und der Landschaft bestehen solle, und nun brachte die neue Verfassung das ausgesprochene Uebergewicht der Stadt, das heißt eines Zwanzigstels der Kantonsbürger, im Kleinen und Großen Rat, Beschränkung des Wahlrechts, der Gemeindefreiheit und der Niederlassung, neue Schranken für Handel und Gewerbe. Sogar die Auspeitschung von Angeklagten, dieser Rest einer barbarischen Justiz, wurde wieder geübt, und nicht viel hätte gefehlt, so wäre in Zürich wieder gerädert worden.

Am allerempfindlichsten trafen den Landmann die neuen gesetzlichen Bestimmungen über die Zehnten und Grundzinsen. In einzelnen Kantonen war der Loskaufspreis für die auf dem Boden haftenden Lasten auf das Achtehn- oder Zwanzigfache des mittlern Jahresertrags angesetzt worden. Der Kanton Waadt hatte sogar unentgeltliche Aufhebung und Befriedigung der Geschädigten durch den Staat bestimmt. Die aristokratische Mehrheit des Großen Rats von Zürich faßte im Dezember 1803 den folgenschweren Beschluß, als Loskaufspreis das Fünfundzwanzigfache des mittlern Ertrages anzusetzen. Eine schwerere Enttäuschung konnten die zürcherischen Bauern nicht erleben, nachdem man in der Zeit der Helvetik in ihnen die Hoffnung erweckt hatte, daß diese alten Lasten ohne weiteres dahinfallen oder doch



Gefecht bei Oberrieden (28. März 1804). Nach Zeichnung von Joh. Jakob Aeschmann (1747—1809).

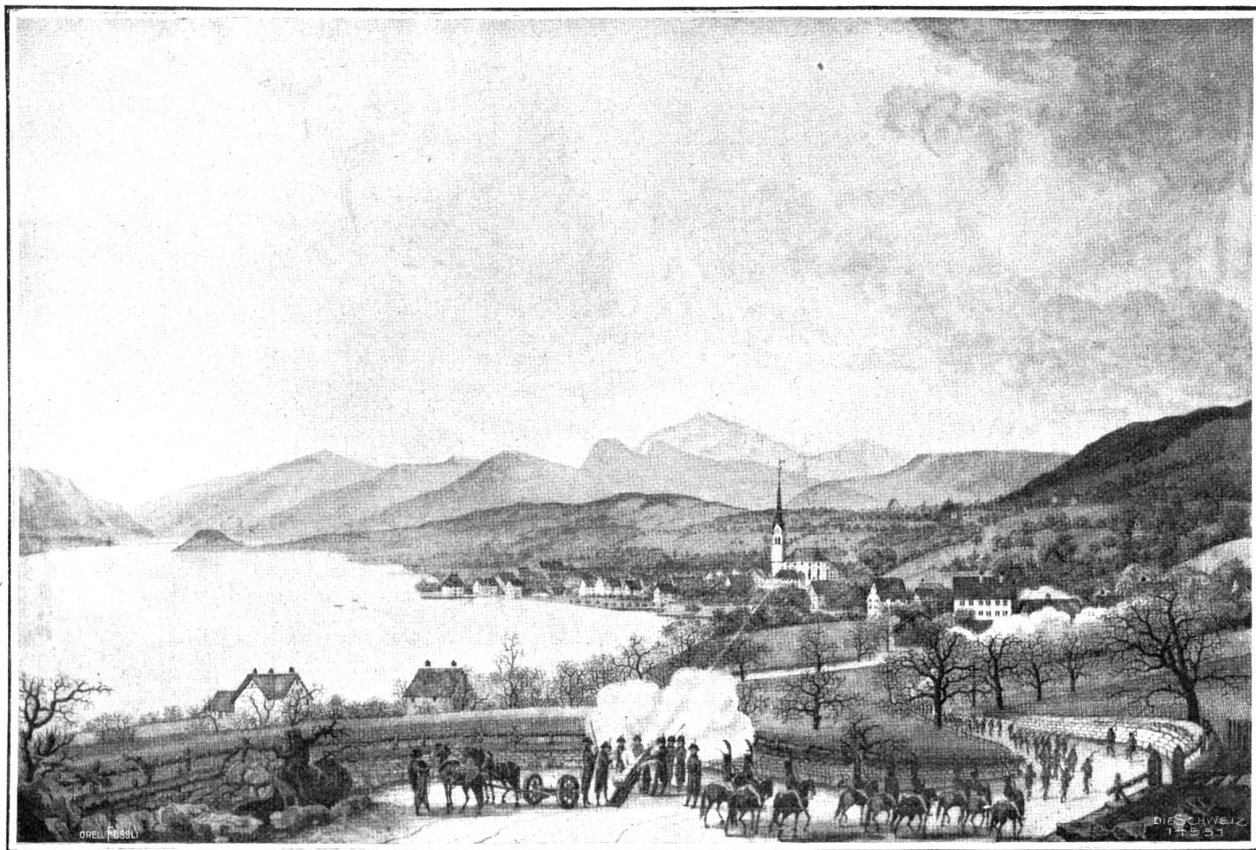
ganz billig abgelöst würden. Ein tiefer Unwille machte sich auf der Landschaft geltend, als die Entscheidung bekannt wurde, da nach allgemeiner Ansicht diese Entschädigung unter allen Umständen um mindestens zwanzig Prozent zu hoch war.

So begann denn im Januar 1804 in einzelnen Dörfern sich Unzufriedenheit zu regen. Andelfingen ging voran und beschloß, beim Kleinen und Großen Rat eine Bittschrift um Ermäßigung der Loskaufsumme einzureichen. Zahlreiche Dörfer des nördlichen Kantons teils schlossen sich den Andelfingern an. Aber mit dringlichen Bittschriften und Beschwerden hatte einst im Kanton Zürich der bekannte Stäfener Memorialhandel von 1794/95 begonnen, und das veranlaßte die Regierung, an deren Spitze der energische, aber einseitige Aristokrat Hans von Reinhard stand, solchen Regungen von Anfang an mit Härte entgegenzutreten und die Urheber der Petition gerichtlich verfolgen zu lassen. Zum großen Aerger der Regenten legte das Winterthurer Gericht den Angeklagten nur unbedeutende Geldbußen auf, und die Heimkehr der Gebüßten am 14. März gestaltete sich für diese zu einem wahren Triumphzug.

Die Gemüter befanden sich also schon in einer gewissen Erregung, als in den größern Dörfern des Kantons der feierliche Huldigungsakt des Volkes vollzogen und der Schwur auf die neue Verfassung geleistet werden sollte. Mehrere Abordnungen des Rates begaben sich auf die Landschaft, um die feierliche Handlung zu leiten. Da brach in der Kirche zu Wädenswil zum ersten Mal der Volksunwille offen hervor; die Ratsmitglieder wurden tobend unterbrochen, und es ertönte

der Ruf: „Wir schwören den Gesetzen nicht, der Verfassung von 1798 wollen wir schwören!“ Ähnliche Auftritte wiederholten sich in Stäfa, Meilen, Hinwil und Fehraltorf. Neue Beschwerdechriften und Petitionen langten bei der Regierung ein. Diese glaubte, äußerste Festigkeit beweisen zu müssen, um die drohende Revolution niederzuhalten, und wandte sich ohne Verzug an den eidgenössischen Landammann Rudolf von Wattenwyl in Bern, einen eifrigen, schroffen Aristokraten, der ebenfalls als seine Pflicht erachtete, sofort die schärfsten Maßregeln zu ergreifen. Als die zürcherische Regierung sich des Beistands und der energischen Unterstützung des Landesoberhauptes versichert sah, bot sie ohne weiteres Truppen auf und verlangte eidgenössische Intervention. In den Tagen vom 23. bis 26. März rückten fünfhundert Mann in Zürich ein. Schon vorher hatte Wattenwyl eine Proklamation an die unruhigen Gemeinden erlassen, worin ihre Bewegung als Hochverrat erklärt wird und von „unerbittlicher Strenge“ und „schrecklichen Strafen“ die Rede ist.

Aber all das brachte gerade die gegenteilige Wirkung auf die Unzufriedenen hervor. Hatten sich bis jetzt die Landleute auf dringliche Bittschriften und lärmende Demonstrationen beschränkt, so begann nun tatsächlich die offene Empörung sich zu zeigen. Am 24. März brannte das unbewohnte Schloß zu Wädenswil, der frühere Sitz des Landvogts, gänzlich nieder (Abb. S. 129). Es war böswillige Brandstiftung von Seiten einiger aufgeregter Köpfe. Am folgenden Tag forderte der Schuhmacher Willi von Horgen (Abb. S. 135) in einer Versammlung zu Schönenberg das Volk auf, die Waffen



Beschiessung des Dorfes Horgen (28. März 1804). Nach Zeichnung von Joh. Jakob Schumann (1747—1809).

zu ergreifen, ausziehen und Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Hans Jakob Willis, geboren 1772, ein etwas unruhiger Mensch, der früher in fremden Kriegsdiensten gewesen und weit in der Welt herumgekommen war, fand sofort Unterstützung. Bald waren vierhundertfünfzig Mann beisammen, und der ganze Haufe wälzte sich gegen Nichterswil, in der Absicht, von da dem See entlang zu ziehen, Gemeinde um Gemeinde zur Teilnahme aufzurufen und wie einst 1489 im „Waldmannhandel“ die Regierung zu zwingen, die Forderungen des Landvolks zu erfüllen.

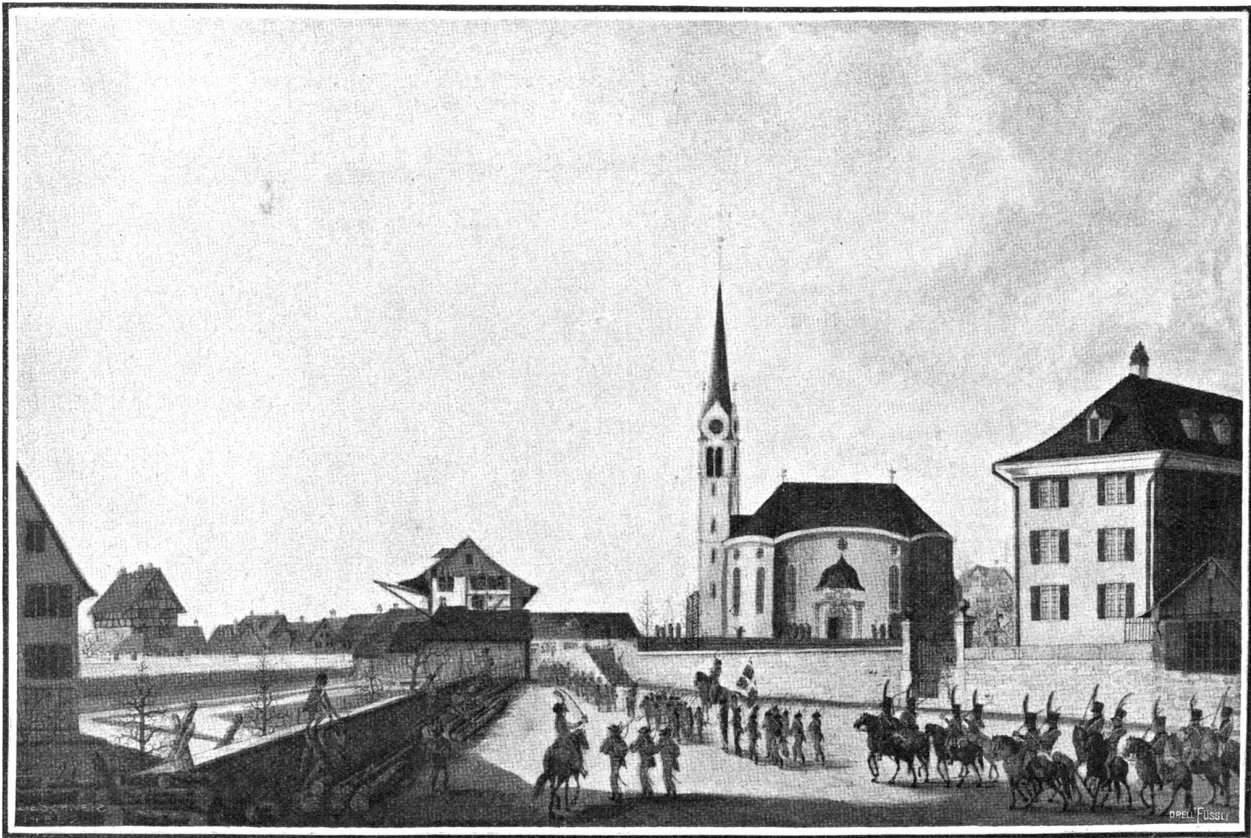
Willis selber befand sich als Anführer bei diesem Haufen, während Abteilungen von je vierzig Mann von ihm nach Stäfa und ins Knonauer Amt geschickt wurden, um auch diese Gegenden zum Anschluß an die Volkserhebung zu bewegen.

Der Oberanführer erließ schriftliche Aufforderungen an die Gemeinderäte der Seebörfer, ihre Leute aufzubieten und ihm mit den nötigen Waffen zuzuschicken. Willis bezeichnet sich selber in diesem Schreiben als „Chef der Gerechtigkeitsbegehrenden Truppen“.

In Stäfa zeigten sich aber die Ortsbehörden so feindlich, daß die Abteilung unverrichteter Dinge nach dem linken Seeufer zurückkehren mußte. Dieser Mißerfolg verhinderte auch ein Uebergreifen des Aufstandes auf das Zürcher Oberland. Mehr Erfolg hatten die Sendlinge der Aufständischen in Affoltern a. N., wo der Altgerichtsschreiber Schneebeli sich sofort mit größtem Eifer der Bewegung anschloß und wirklich mehrere

Hundert von Bewaffneten zusammenbringen konnte. Oberstleutnant Füzli, der im Auftrag der Regierung in Affoltern Milizen aufbieten sollte, wurde samt seinen Begleitern von den Aufständischen gefangen genommen. Als die Kunde hiervon nach Zürich gelangte, brach sofort eine Abteilung Dragoner unter Rittmeister Bodmer auf und befreite durch einen nächtlichen Ueberfall die Gefangenen (Abb. S. 130).

Der Haufe Willis war in der Nacht gegen Horgen vorgerückt. In der Stadt hatte man von dem bewaffneten Auszug Nachricht erhalten, und die Regierung gab ihren Truppen den Befehl, sofort auszurücken. Eine Abteilung von über tausend Mann (einundfünfzig Offiziere und neunhundertachtzig Soldaten, wovon etwa die Hälfte Zürcher, die andern eidgenössische Hilfstruppen) rückte am Morgen des 28. März unter dem Befehl des Obersten Christoph Ziegler gegen Horgen vor, während gleichzeitig eine kleine Flotille (drei Schiffe mit vier Kanonen) den See hinauffuhr, um den Marsch von der Seeseite zu decken. Bei Oberrieden kam es zu einem ersten Zusammenstoß (Abb. S. 131), wobei die Aufständischen zurückwichen. Die Regierungstruppen konnten um elf Uhr in Horgen einziehen. Die Scharen Willis lösten sich nun in kleine Gruppen auf, die den Kampf vereinzelt fortsetzten. Trotz der bedeutend stärkern Zahl wurde nun doch die Lage für die eidgenössischen Truppen kritisch; denn in der waldigen und sumpfigen Gegend war der Feind fast unsichtbar, und die einzige Kanone blieb im Moor stecken, während die Mannschaft sich



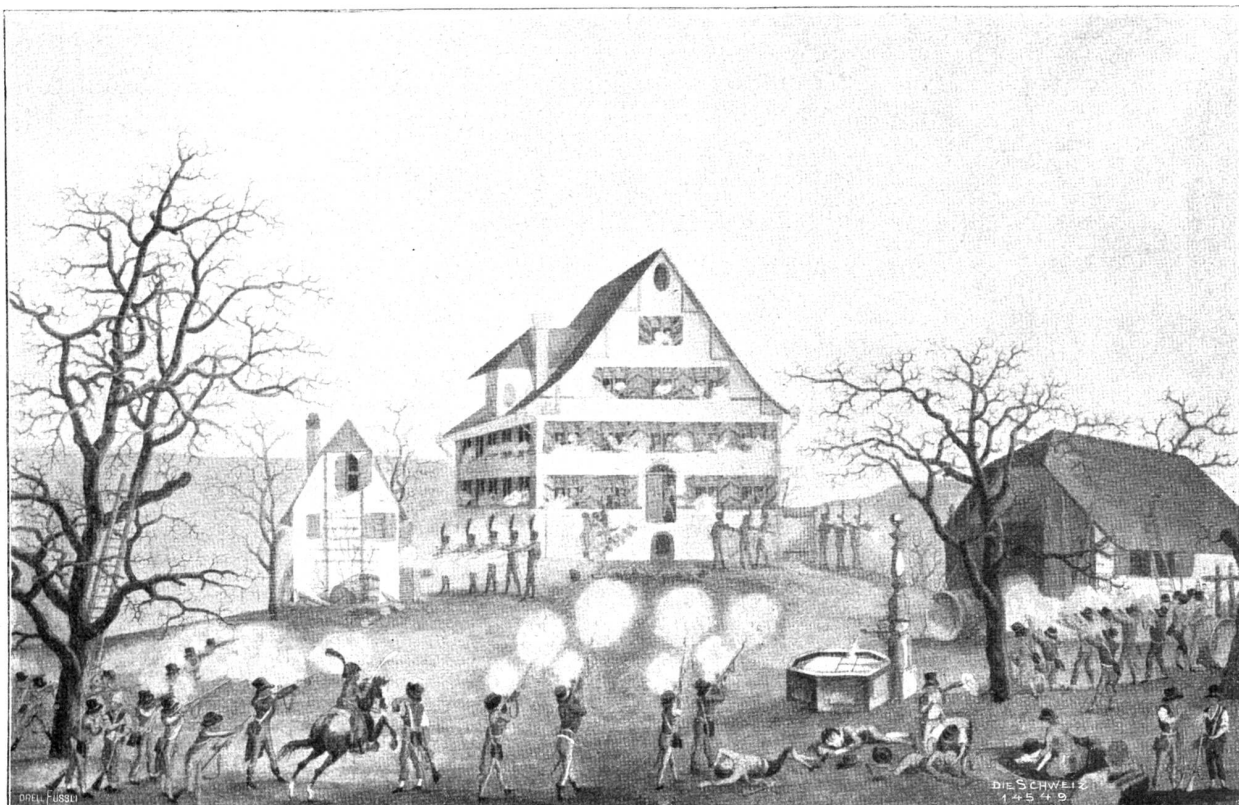
Einzug der eidg. Truppen in Horgen (28. März 1804). Nach Zeichnung von Joh. Jakob Aeschmann (1747–1809).

rettete. In Wädenswil wurde Sturm geläutet, und sofort eilten mehrere Hundert Bewaffnete zur Unterstützung Willis herbei. Ein besonders heftiges Gefecht entspann sich gegen Abend bei dem bekannten Gasthaus Bocken (Abb. S. 134), einem aus dem siebzehnten Jahrhundert stammenden, sehr massiv gebauten Landhaus eines Zürcher Bürgermeisters. Dieser Zusammenstoß hat der ganzen kriegerischen Unternehmung den Namen gegeben. Willi wurde im Verlauf des Gefechts an einem Bein verwundet, und eine dadurch entstandene Pause benutzten die im Bockenhaus eingeschlossenen Truppen zum Rückzug, da ihnen auch die Munition auszugehen drohte. Zwölf Tote und vierzehn Verwundete zurücklassend, zog sich Oberst Ziegler noch am gleichen Abend nach Zürich zurück, um Verstärkungen abzuwarten.

Aber trotz dieses Mißerfolges der Regierung wollte der Aufstand keinen rechten Fortgang nehmen. Am See waren die Leute ängstlich geworden und ließen den Anführern haufenweise davon; einzig aus dem Knonauer Amt erschien noch eine Abteilung unter dem Befehl von Schneebeli und Heinrich Häberling (Abb. S. 135). Mit diesen wenigen Leuten war nichts Entscheidendes auszurichten, und so schiffte sich Willi am 31. März zu Horgen mit etwa siebzig Mann ein, um noch einmal sein Glück auf der Weilener Seite zu probieren. Am Ostermontag (1. April) kam er nach Nerikon und zog mit der bei Horgen erbeuteten Kanone nach Küti, Wald und Bärenswil. Er mußte indessen erfahren, daß die Stimmung ihm ganz ungünstig war, ja, daß die Oberländer nicht

übel Lust zeigten, ihn zu verhaften und der Regierung auszuliefern. Mit knapper Not konnte er wieder nach Stäfa gelangen und wollte von dort nach Horgen zurück; aber ein heftiges Unwetter verhinderte die Abfahrt. Da gab er seine Sache verloren, hieß seine Leute auseinandergehen und versteckte sich selbst im Haus des Metzgers Kyffel, der nachher diesen Liebesdienst mit vierjähriger Verbannung und zwölfjähriger Einstellung im Aktivbürgerrecht zu büßen hatte.

Der Schrecken über den Ausgang des ersten Gefechts war der Regierung dermaßen in die Glieder gefahren, daß sie trotz des sichtbaren Erlöschens der Bewegung gegen viertausend Mann auf die Beine brachte. Als Oberst Ziegler am 3. April mit seinen Verstärkungen den Feind neuerdings aufsuchte, fand er keinen mehr. In den aufständischen Dörfern war es wieder still geworden. Zwei Abgeordnete der Regierung folgten den Truppen als Untersuchungsbeamte, erhoben Kautionen und nahmen zahlreiche Verhaftungen vor. Viele Beteiligten ergriffen die Flucht. Gegen den Hauptanführer Willi war schon im Anfang ein Steckbrief erlassen worden: „Hans Jakob Willi, Anführer der Rebellen, war beim Auszug mit seinen Hornden ganz grün gekleidet, und zwar trug er eine kurze grüne Weste und lange Beinkleider nebst Stiefeln, ferner einen Militärhut mit grünem Strauß, ein schwarzes Halstuch und darunter ein weißes, und einen Hufarenjabel auf französische Manier“ (Abb. S. 135). Tausend Franken waren auf seinen Kopf gesetzt. Er wurde durch Soldaten aus seinem Versteck in Stäfa



Gefecht auf Bocken (28. März 1804). Nach Zeichnung von Joh. Jakob Fischmann (1747–1809).

hervorgezogen und sofort der Justiz überliefert. Für die vielen Gefangenen reichten die Gefängnisse nicht aus. Am liebsten hätte die Regierung alle Eid- und Huldigungsverweigerer vor Gericht gestellt; aber ihre Zahl belief sich auf Tausende. Es wurden ihnen wenigstens Cinquartierungen auferlegt, und die Anstifter erhielten Stockprügel.

Die Gefahr war glücklich vorüber; aber die zürcherischen Regenten wollten nicht umsonst gezittert haben. Landammann von Wattenwyl nahm es auf sich, durch ein außerordentliches eidgenössisches Kriegsgericht den gewöhnlichen Prozeßgang abzukürzen, die Häufelführer dem Scharfrichter zu überweisen und so überall im Schweizerland die Lust auszutreiben, durch solche Bewegungen den Regierungen etwas abzutrotzen.

Zum Präsidenten des Kriegsgerichts erwählte er den Berner Ratsherrn von Mutach und bestimmte, daß zehn Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine über diejenigen richten sollten, die mit den Waffen in der Hand ergriffen worden waren, die Fahne des Aufbruchs geschwungen, zur Ergreifung der Waffen aufgefordert oder irgend einen Haufen gegen die eidgenössischen Truppen angeführt hatten. Schon am 16. April trat das Blutgericht zusammen. Willi, Schneebeli, Häberling, Grob, Hanhard und Hauser, der Sekretär Willis, waren die ersten Delinquenten. Das Schicksal der Häupter des Aufstandes konnte zum voraus als besiegelt gelten; denn schon am 21. April, mehrere Tage vor der Urteilsfällung, war der Scharfrichter aufgefordert worden, sich in Bereitschaft zu halten. Am 25. April fand die

blutige Abrechnung statt. Morgens um sieben Uhr wurde in Zürich die große Glocke geläutet und die fünf erstgenannten Angeklagten zu Schiff vom Wellenberg nach dem Zunfthaus zur Meise gebracht. Das eidgenössische Kriegsgericht kam hierauf mit großem Gepränge und militärischer Begleitung in den Gerichtssaal, und die Verhandlungen begannen. Willi und Schneebeli verteidigten sich selbst, während für die andern Fürsprecher auftraten. Das Gericht hatte diesen ausdrücklich untersagt, sich über die Beweggründe zum Aufstand auszulassen, sie mußten die Rebellion zugeben und durften nur um eine milde Bestrafung bitten. Das Gesetz, auf das sich das Gericht bei seiner Beurteilung des Falles stützte, war die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. vom Jahr 1532, und ein Verteidiger machte mit Nachdruck geltend, daß dieses Gesetz im Kanton Zürich beim Landvolk ganz unbekannt gewesen sei, auch habe man es bis jetzt immer nur auf Schweizeröldner angewendet.

Willi und Schneebeli bestritten dem Kriegsgericht das Recht, über diese Sache endgültig zu urteilen, und riefen den Schutz des „Bermittlers“, also Napoleons, an; ihr Einspruch wurde nicht gehört. Häberling flehte mit Tränen um Schonung seines Lebens, insbesondere seiner drei Kinder wegen.

Das Gericht verurteilte einmütig Willi und Schneebeli zum Tod durch das Schwert, Häberling „als besondere Gnade“ zum Tod durch Pulver und Blei, Hanhard und Grob zu lebenslänglichem Gefängnis. Ohne jeden Aufschub wurden die Blutzurteile vollzogen. Mit Fassung fanden sich die unglücklichen Männer in ihr



Heinrich Häberling von Knonau, Rebellenführer.
Nach einer von C. Schuchzer entworfenen, von C. Studer hergestellten
Lithographie im Besitz der Stadtbibliothek Zürich.

Geschick. Häberling nahm herzzerreißenden Abschied von seiner Familie, in welcher sich ein erst einige Monate altes Knäblein befand (Abb. S. 136). Er wurde im sogenannten „Kräuel“ an der Schützenmauer durch sechs Mann von den Interventionstruppen erschossen, während der Scharfrichter auf dem gewöhnlichen Richtplatz die beiden andern enthauptete.

Am andern Tag löste sich das Kriegsgericht auf und überließ die Beurteilung der übrigen Angeklagten dem ordentlichen Richter, also dem zürcherischen Obergericht. In Anbetracht, daß die Zahl der Eingekerkerten und flüchtigen Rebellen sehr groß war, konnte die sofortige Einstellung der kriegsgerichtlichen Tätigkeit überraschen. Sie erklärt sich daraus, daß der Landammann der Schweiz von Paris her Winke erhalten hatte, wonach der erste Konsul wegen des starken Truppenaufgebots argwöhnisch geworden sei und wünsche, daß möglichst wenig Blut vergossen werde.

Wenn aber das zürcherische Landvolk gehofft hatte, daß nach der blutigen Strenge und bei dem vollständigen Aufhören jeder Widerständigkeit die Regierung und das Obergericht Milde walten lassen würden, so fand es sich bitter getäuscht. Nicht weniger als hundertsiebzehn Strafurteile wurden bis Mitte Juli gefällt, darunter zwei Todesurteile, mehrere Einsperrungen auf Lebenszeit und auf zwanzig Jahre und außerdem schwere Bußen. Zweiundvierzig Gemeinden zahlten zusammen dreihundertsechunddreißigtausend alte Franken an Kriegsbußen. Allerdings wurde nur ein Todesurteil vollzogen, nämlich an Hauptmann Jakob Kleiert von Schönenberg, der am 17. Mai das Blutgerüst besteigen mußte. Das andere Opfer, Großrat und Gemeindepräsident Felix Schoch von Bäretswil, war spurlos verschwunden und wurde in contumaciam verurteilt. Schoch war von treuen Freunden in seiner Heimatgemeinde

so gut versteckt worden, daß er noch monatelang dort bleiben konnte, bis er in einem günstigen Augenblick über die Grenze entwich und in Baiern eine neue Heimat suchte, wo er bis 1817 lebte.

Die nachträgliche Hinrichtung hatte in Paris einen schlechten Eindruck gemacht, und der französische Gesandte in Bern reichte eine entsprechende Note ein, sodaß der Landammann der zürcherischen Regierung empfahl, die Sache rasch zu beenden. Am 19. Juli beschloß deswegen der Kleine Rat, daß alle weiteren Untersuchungen eingestellt werden sollten. Einzig die Anstifter des Wädenswiler Schloßbrandes, als eines gemeinen Verbrechens, sollten noch prozessiert werden; das Urteil wurde erst 1805 gefällt.

Die unmittelbare Veranlassung zu der aufständischen Bewegung von 1804 war die von der Regierung verlangte Huldbigung gewesen. Im Mai wurden diese Huldbigungen in aller Stille aufgenommen und ruhig geleistet.

Die aristokratische Regierung hatte einen Sieg davongetragen, wie er vollständiger nicht sein konnte, und diesen Sieg auch rücksichtslos dazu ausgenützt, ihre Gegner zu schrecken. Wenn man bedenkt, daß der ganze Aufstand eine Folge der unklugen Haltung der Regierung in der Zehntenfrage war, darf diese Art der Niederschlagung durch Hinrichtung von vier bis dahin unbescholtenen Männern und massenhafte harte Verurteilungen eine recht grausame genannt werden, die sich nur erklären läßt aus der tiefen Erbitterung der Aristokratie über ihre seit 1798 frei gewordenen Untertanen. Insbesondere die Hinrichtung Heinrich Häberlings ist direkt als ein Racheakt zu bezeichnen; denn dieser Mann war zur Zeit der helvetischen Republik bis 1803 ein angesehenener Beamter und Führer der Patriotenpartei gewesen, und sein Anteil am Bockenaufstand ist viel un-



Hans Jakob Willi, Schuhmacher von Gorgen,
Anführer der rebellischen Bauern.
Nach einem Aquarell im Besitz der Stadtbibliothek Zürich.

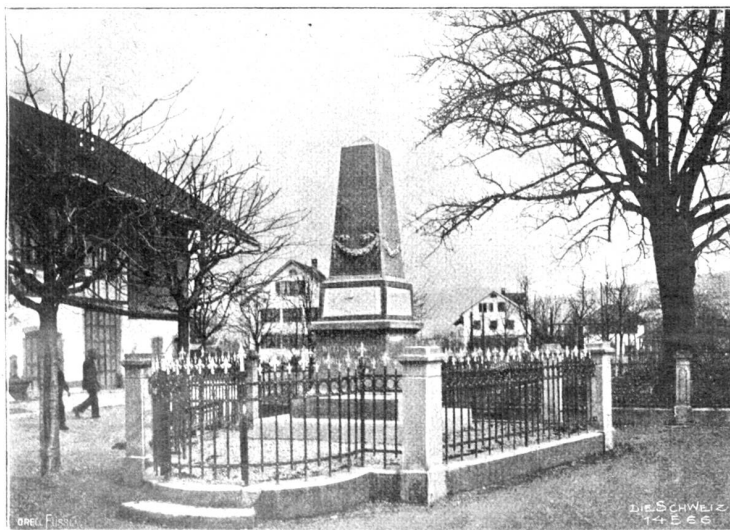
bedeutender als der anderer, die mit dem Leben davonkamen. Immerhin darf zu einer gewissen Entschuldigung der zürcherischen Machthaber angeführt werden, daß sie befürchteten, ein erfolgreicher Aufstand und ein Sturz der rechtmäßigen Regierung könnte eine neue Einmischung Frankreichs, ja vielleicht den Untergang der Selbständigkeit der Schweiz herbeiführen.

Im Volk starb die Erinnerung an die Männer nicht aus, die ihm 1804 demokratischere Einrichtungen und materielle Erleichterung hatten verschaffen wollen. Hatten die Regenten sie als freche Rebellen gegen die rechtmäßige Obrigkeit aufs Schafott schleppen lassen, dem gemeinen Mann blieben sie immer Opfer einer wilden Parteileidenschaft und Rachbegierde, Märtyrer der Freiheit. Als im Jahr 1831 als Folge des Tages von Auster eine freiere Verfassung kam, gedachte man auch dieser Vorkämpfer und erließ am 11. März eine allgemeine Amnestie für die noch lebenden Teilnehmer an dem unglücklichen Aufstand, und ein gewisser Synz von Knonau konnte nach siebenundzwanzig Jahren wieder in seine Heimat zurückkehren.

Im Jahr 1875 machte der Antiklerverein in Zürich die Anregung, die Gebeine der Hingerichteten nicht länger auf der Stätte ruhen zu lassen, wo sie als Verbrecher verscharrt worden waren, sondern sie dem sogenannten Malefizanten-Friedhof zu entheben und in geweihter Erde zu begraben. Am 25. April 1875, dem einundsiebzigsten Todestag von Willi, Häberling und Schneebeli, fand unter ungeheurer Teilnahme des Volkes die Beisetzung der Gebeine auf dem Friedhof zu St. Jakob statt. An der erhebenden Feier hielt Pfarrer Joh. Emanuel Grob von Hedingen die Gedenkrede. Der gleiche Verein eröffnete eine Sammlung, um den vier Opfern ein Denkmal zu errichten, das in Affoltern a. N. in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes im Jahr 1876 aufgestellt wurde.

Auch eine dramatische Bearbeitung hat der Bockenkrieg gefunden, indem Kantonsrat Hauser von Rifferswil ein Trauerspiel verfaßte, das im Jahr 1900 in Affoltern unter großem Zulauf zur wiederholten Auf- führung kam.

Hundert Jahre sind in diesen Tagen vergangen,



Denkmal für die hingerichteten Bauernführer zu Affoltern a. N. (Phot. G. Weiß, Affoltern).

seitdem auf dem Gebiete des Kantons Zürich zum letzten Mal Bürger bewaffnet gegen Bürger kämpfen mußten. In der Volksbewegung des Jahres 1830 sind von seiten des Landvolkes in politischer Hinsicht ungefähr die gleichen Wünsche aufgestellt worden, deren Verfechtung

sechszwanzig Jahre vorher zu einem Bürgerkrieg geführt haben. Unter dem Eindruck der Julirevolution in Frankreich gab aber die Regierung, an deren Spitze immer noch Reinhard stand, ohne weiteres nach, und es begann eine Zeit des erfreulichsten politischen und ökonomischen Aufschwungs. Heute sind die Gegensätze von 1804 längst verschwunden, und die Gegenden, die damals noch als besonders unruhige und zu Volksbewegungen geneigt galten, das „Amt“ und die Seegegend, sind heute von wohlhabenden und eher etwas konservativ gesinnten Leuten bewohnt. So ändern sich die Zeiten und wir mit ihnen.



Abchied Häberlings von seiner Familie vor seiner Hinrichtung. Nach einem Stich im Besitz der Stadtbibliothek Zürich.

Die dieser Skizze beigegebenen sechs zeitgenössischen Bilder der militärischen Ereignisse des Bockenkrieges sind Reproduktionen kolorierter Zeichnungen von Joh. Jakob Aschmann von Thalwil, geboren 1747. Der Künstler hat an den politischen Ereignissen im Kanton Zürich um die Jahrhundertwende tätigen Anteil genommen. Er wurde wegen Teilnahme am Stäfner Handel zu drei Jahren Gefängnis verurteilt, nach seiner Entlassung von der helvetischen Regierung zum Statthalter des Bezirks Horgen ernannt und bekleidete dieses Amt bis 1803. Seine zahlreichen Bilder zeigen hauptsächlich militärische Manöver und die Kriegsergebnisse von 1795 und 1804. Aschmann starb in tiefer Armut im Jahr 1809. Von seinen sauber ausgeführten Zeichnungen und Radierungen sind in zürcherischen Sammlungen noch viele vorhanden.

Dr. Paul Rüttche, Zürich.





Pilger in den Abruzzen.

Nach dem Gemälde (1889) von †Erazz Stüchelberg (1831—1903)
im Künstlergütli zu Zürich.